

TX 130 Confort + – TOUPRET

ABSCHNITT 1- BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1-1 Produktidentifikator: **TX 130 Confort +**
1-2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs: **Putz für die Vorbereitung des Untergrunds.**
1-3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Gesellschaft: **TOUPRET SUISSE SA**
Adresse: **rue des Forgerons, 18
CH 1700 FRIBOURG**
Telefon: **+ 41 (0) 26 422 4055**
Fax: **+ 41 (0) 26 422 4066**
E-Mail: **fdstoupret@toupret.fr**
1-4 Notrufnummer: **Tox Info Suisse , n°145, www.toxi.ch**

ABSCHNITT 2- MÖGLICHE GEFAHREN

2-1 Einstufung des Gemischs: keine Einstufung
2-2 Kennzeichnungselemente:
EUH 208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 : Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2-3 Sonstige Gefahren: Dieses Produkt erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung nicht.
Beim Abschleifen kann Staub entstehen. Das längere oder übermässige Einatmen dieser Staubteilchen kann sich auf die Gesundheit auswirken.

ABSCHNITT 3- ZUSAMMENSETZUNG UND ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3-2 Gemische: Gemisch auf der Basis mineralischer Füllstoffe, Harz und Hilfsstoffen,

Stoffe	Menge	CAS-Nummer EG-Nummer Registrierungsnummer	Einstufung (Für den vollen Wortlaut der Einstufung: siehe Abschnitt 16)	MAK (8 h)
Natürliches Calciumcarbonat	< 75 %	471-34-1 207-439-9 Stoff ausgenommen	Nicht eingestuft	3 mg/m ³
1,2-Benzisothiazol-3(2H)- on	< 500 ppm	2634-33-5 220-120-9	Acute Tox.4 H302 – Skin Irrit.2 H315 – Skin Sens.1 H317 – Eye Dam.1 H318 – Aquatic Acute 1 H400	
2-Methyl-2H-isothiazolin- 3-on	< 100 ppm	2682-20-4 220-239-6	Acute Tox.3 H301 H311 – Skin Corr.1B H314 – Skin Sens.1 H317 – Eye Dam.1 H318 – STOT SE 3 H335 - Aquatic Acute 1 H400	

ABSCHNITT 4- ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4-1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen: Es sind keine speziellen Massnahmen erforderlich.
4-1-1 Nach dem Einatmen: Keine Angaben verfügbar.
4-1-2 Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Mit Wasser abwaschen, um das Produkt von der Haut zu entfernen.
4-1-3 Nach Augenkontakt: Augen sofort und mindestens 10 min gründlich mit Wasser ausspülen, wobei die Augenlider geöffnet zu halten sind.
4-1-4 Nach dem Verschlucken: Niemals bewusstlosen Personen etwas einflössen. Mund ausspülen, Wasser zu trinken geben und einen Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen herbeiführen.
4-2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
4-2-1 Nach dem Einatmen: Keine Angaben verfügbar.
4-2-2 Nach Hautkontakt: Kann eine allergische Reaktion auslösen.
4-2-3 Nach Augenkontakt: Reizung und mechanische Einwirkung von Feststoffpartikeln.

Die Einstufungskriterien gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung 1907/2006 sind für dieses Produkt nicht erfüllt. Gemäß Anhang II der Verordnung 2015/830 ist ein Sicherheitsdatenblatt gesetzlich nicht erforderlich.

- 4-2-4 Nach dem Verschlucken: Keine Angaben verfügbar.
4-3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Im Zweifelsfall, bei anhaltender Reizung oder anhaltenden Symptomen einen Arzt oder Augenarzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5- MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5-1 Löschmittel:
- Geeignete Löschmittel: Wasserdampf, Schaum, Pulver, Kohlenstoffdioxid.
- Ungeeignete Löschmittel: Direkter Wasserstrahl.
5-2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren: Verhindern Sie, dass Abwasser der Brandbekämpfung in die Abflüsse und die Wasserkreisläufe gelangt. Die Zersetzungsprodukte können möglicherweise Kohlenstoffdioxid und Kohlenstoffmonoxid enthalten.
5-3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Es ist geeignete Sicherheitsausrüstung erforderlich.

ABSCHNITT 6- MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6-1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:
6-1-1 Nicht für Notfälle geschultes Personal: Nicht erforderlich.
6-1-2 Einsatzkräfte: Es sind keine Notfallmassnahmen erforderlich. Nicht erforderlich.
6-2 Umweltschutzmassnahmen: Es sind keine speziellen Massnahmen erforderlich. Nichts in die Abflüsse oder die Wasserkreisläufe schütten.
6-3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
6-3-1 Geeignete Hinweise gegen die Ausbreitung von verschütteten Materialien: Nicht erforderlich
6-3-2 Geeignete Hinweise für die Reinigung, wenn Materialien verschüttet wurden: Produkt höchstens mithilfe einer Schaufel aufsammeln. Mit Reinigungsmittel reinigen.
6-3-3 Sonstige Angaben: Keine Angaben verfügbar.
6-4 Verweis auf andere Abschnitte: Es wird auf die Abschnitte 8 und 13 verwiesen.

ABSCHNITT 7- HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Allgemeine Angaben: Es sind keine speziellen Schutzmassnahmen erforderlich.
7-1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:
7-1-1 Empfehlungen:
- für die sichere Handhabung: Keine Angaben verfügbar.
- zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion: Keine Angaben verfügbar.
- für die Umwelt: Nichts in die Abflüsse oder die Wasserkreisläufe schütten.
7-1-2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemassnahmen am Arbeitsplatz: In den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken und rauchen. Nach jeder Verwendung des Produkts Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung ausziehen.
7-2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Keine speziellen Sicherheitsanweisungen. Für die Gewährleistung der Qualität und der Eigenschaften des Produkts Lagerung an einem frostfreien Ort bei Temperaturen unter 30 °C. Packungen hermetisch verschliessen.
7-3 Spezifische Endanwendungen: nicht zutreffend.

ABSCHNITT 8- BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- 8-1 Zu überwachende Parameter: Es sind keine Angaben verfügbar.
8-1-1 Grenzwerte für die Exposition:

Stoffe	CAS-Nummer	MAK (8 h)	Rechtsgrundlage
Natürliches Calciumcarbonat	471-34-1	3 mg/m ³	SUVA 2017

- 8-2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
8-2-1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Keine Angaben verfügbar.
8-2-2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:



- Allgemeine Hygienemassnahmen: Bei der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken und rauchen.
- Augen- und Gesichtsschutz: Bei Spritzgefahr Schutzbrille tragen.
- Handschutz: Es wird empfohlen, Handschuhe zu tragen.
- Hautschutz: Nicht erforderlich.
- Atemschutz: Es wird empfohlen, beim Abschleifen eine Atemschutzmaske des Typs P2 zu tragen.
- Thermische Gefahren: Keine Angaben verfügbar.
8-2-3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Es sind keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 9- PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9-1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

- a) Aussehen: weiße Paste
- b) Geruch: schwach - geruchlos
- c) Geruchsschwelle: keine Schwelle
- d) pH-Wert: zwischen 8.5 und 9.2 bei 20 °C.
- e) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: keine Angaben - nicht zutreffend
- f) Siedebeginn und Siedebereich: keine Angaben – nicht zutreffend
- g) Flammpunkt: keine Angaben - es handelt sich nicht um eine Flüssigkeit
- h) Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Angaben - es handelt sich nicht um eine Flüssigkeit
- i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht entzündlich
- j) obere/untere Entzündbarkeits- und Explosionsgrenzen: keine Angaben - es handelt sich nicht um ein Gas
- k) Dampfdruck: keine Angaben - nicht zutreffend
- l) Dampfdichte: keine Angaben - nicht zutreffend
- m) relative Dichte: zwischen 1.7 und 1.75
- n) Löslichkeit: Breitet sich im Wasser aus.
- o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: keine Angaben - nicht zutreffend
- p) Selbstentzündungstemperatur: keine Angaben - nicht zutreffend
- q) Zersetzungstemperatur: keine Angaben - nicht zutreffend
- r) Viskosität: keine Angaben - es handelt sich nicht um eine Flüssigkeit
- s) explosive Eigenschaften: keine Angaben - löst keine explosionsartige Reaktion aus
- t) oxidierende Eigenschaften: keine Angaben - es kommt nicht zur Verbrennung

9-2 Sonstige Angaben:

- Anteil der flüchtigen organischen Verbindungen: < 0.03 %.

ABSCHNITT 10- STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10-1 Reaktivität: Nicht reaktiv.
- 10-2 Chemische Stabilität: Bei Umgebungstemperatur und unter normalen Gebrauchsbedingungen stabil.
- 10-3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Unter normalen Lagerbedingungen keine gefährlichen Reaktionen. Kann mit Säuren reagieren und Kohlenstoffdioxid (CO₂) bilden, wobei Sauerstoff verbraucht wird (Erstickungsgefahr).
- 10-4 Zu vermeidende Bedingungen: Nicht zusammen mit Säuren lagern.
- 10-5 Unverträgliche Materialien: Keine bekannt.
- 10-6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Lagerungsbedingungen.

ABSCHNITT 11- TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11-1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11-1-1 Angaben zum Gemisch:

- a) akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- c) schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d) Sensibilisierung der Atemwege oder Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e) Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f) Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g) Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11-1-2 Relevante toxikologischen Eigenschaften der in einem Gemisch enthaltenen gefährlichen Stoffe: Keine relevanten Daten.

11-1-3 Angaben zu den möglichen Expositionswegen:

Die Hauptaufnahmewege sind die Exposition der Haut/der Augen. Es wird auf Abschnitt 4 verwiesen.

ABSCHNITT 12- UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12-1 Toxizität: Es sind keine Daten für das Gemisch verfügbar.
- Relevante toxikologischen Eigenschaften der in einem Gemisch enthaltenen gefährlichen Stoffe: Keine relevanten Daten.
- 12-2 Persistenz und Abbaubarkeit: Es sind keine Daten für die Stoffe verfügbar.
- 12-3 Bioakkumulationspotenzial: Es sind keine Daten für die Stoffe verfügbar.
- 12-4 Mobilität im Boden: Es sind keine Daten für die Stoffe verfügbar.
- 12-5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Die Stoffe erfüllen die Einstufungskriterien nicht.

Die Einstufungskriterien gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung 1907/2006 sind für dieses Produkt nicht erfüllt. Gemäß Anhang II der Verordnung 2015/830 ist ein Sicherheitsdatenblatt gesetzlich nicht erforderlich.

12-6 Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten für die Stoffe und das Gemisch verfügbar. Nichts in die Abflüsse oder die Wasserkreisläufe schütten, um eine Ansammlung zu vermeiden.

ABSCHNITT 13- HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13-1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Art des Abfalls: ungefährlicher Abfall

Abfall-Code: 08-02-99: nicht anderweitig genannte Abfälle von Beschichtungsprodukten.

Produkt: Bei Abfällen aus Rückständen oder nicht verwendeten Produkten ist die Wiederverwertung der Entsorgung nach Möglichkeit vorzuziehen. Lagerung auf einer genehmigten Deponie. Geltende örtliche Gesetzgebung beachten. Weder in die Abflüsse noch in die Wasserkreisläufe schütten.

Kontaminierte Verpackung: Lagerung auf einer genehmigten Deponie. Geltende örtliche Gesetzgebung beachten.

ABSCHNITT 14- ANGABEN ZUM TRANSPORT

14-1 UN-Nummer: irrelevant

14-2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: irrelevant

14-3 Transportgefahrenklassen ADR / RID / ADN / IMDG / ICAO / IATA: nicht eingestuft

14-4 Verpackungsgruppe: nicht zutreffend

14-5 Umweltgefahren: Stellt keine Gefahr für die Umwelt dar.

14-6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: In einem Fahrzeug mit frostfreien Innenraum transportieren.

14-7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code: irrelevant

ABSCHNITT 15- RECHTSVORSCHRIFTEN

15-1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch:

- Richtlinie 2004/42/EG: nicht zutreffend

- Zollnomenklatur gemäss der Verordnung Nr. 861/2010: 3214 10 90: als Farbe verwendeter Putz.

- Biozid und Phytosanitäre Zulassung: nicht zutreffend

- Zusätzliche Anforderungen: nicht zutreffend

- NANOMATERIAL Deklaration: nicht zutreffend

- BAG-Register: nicht zutreffend

15-2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Von der Registrierung gemäss REACH ausgenommen.

Es wurde keine Beurteilung des Gemischs durchgeführt.

ABSCHNITT 16- SONSTIGE ANGABEN *

Da uns die Arbeitsbedingungen für den Anwender nicht bekannt sind, stützen sich die Angaben im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf unseren aktuellen Wissensstand und auf die europäischen und nationalen Verordnungen. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt dient als Ergänzung der Gebrauchsanweisung, ersetzt diese jedoch nicht. Die darin enthaltenen Angaben stützen sich auf unseren aktuellen Wissensstand bezüglich des betreffenden Produkts am angegebenen Datum. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Der Anwender wird darüber hinaus auf die möglichen Gefahren einer anderen als in Abschnitt 1 angegebenen Verwendung des Produkts aufmerksam gemacht. Dies entbindet den Anwender jedoch in keinem Fall von der Pflicht der Beachtung sämtlicher für seine Tätigkeit massgeblicher Vorschriften. Der Anwender hat die Schutzmassnahmen für seine Verwendung des Produkts eigenverantwortlich zu treffen. Die Angaben aus dem vorliegenden Sicherheitsdatenblatt sind als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen unseres Produkts zu verstehen. Sie dürfen nicht als Gewährleistung der Eigenschaften des Produkts verstanden werden.

Literaturangaben:

- Verordnung Nr. 1907/2006/EG : REACH-Verordnung

- Verordnung Nr. 1272/2008/EG : CLP-Verordnung

- OChim : Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (813-11)

- OPBio : Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (813-12)

- OLED : Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (814-600)

- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (814-610-1)

- Die SUVA-Liste für Arbeitsplatzgrenzwerte.

Voller Wortlaut der in Abschnitt 3 angegebenen Einstufungen:

Acute Tox.3 H301 H311 : Akute Toxizität (oral) – Kategorie 3 – Giftig bei Verschlucken – Giftig bei Hautkontakt.

Acute Tox.4 H302 : Akute Toxizität (oral) – Kategorie 4 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr.1B H314 : Verätzung/Reizung der Haut– Kategorie 1B – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit.2 H315 : Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 – Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens.1 H317 : Sensibilisierung — Haut, Kategorie 1 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Eye Dam.1 H318 : Schwere Augenschädigung/-reizung - Kategorie 1 – Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 H335 : Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3 - Kann die Atemwege reizen.

Aquatic Acute 1 H400 : Akut Gewässergefährdend – Kategorie 1 – Sehr giftig für Wasserorganismen.